

18. April 1963 (GBl. II Nr. 44 S. 2931 i. d. F. vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 2051 zur Entscheidung über den von ihr im eigenen Namen gegen einen sozialistischen Betrieb geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Gegenstand des Verfahrens ist ein urheberrechtlicher Anspruch. Die von der Gläubigerin in Wahrnehmung der Rechte der Urheber von Musikwerken geltend gemachte Schadenersatzforderung wird anstelle der Gebührenzahlung verlangt, die für die Aufführung dieser Werke an sie zu entrichten und von ihr — nach Abzug ihrer eigenen Kosten — an die Urheber als Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu verteilen ist (§ 19 Abs. 2 URG, § 2 Abs. 1 Buchst. a und c und § 10 der VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik - AWA-VO - vom 17. März 1955 [GBl. I Nr. 37 S. 313] i. d. F. von Ziff. 14 der VO zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — AnpassungsVO — vom 13. Juni 1968 [GBl. II Nr. 62 S. 363]; §§ 1 und 2 der I.DB zur AWA-VO — Richtlinien für die Einziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen — vom 27. April 1955 [GBl. I Nr. 37 S. 315]). Die Schadenersatzforderung gründet sich damit auf § 91 URG i. V. m. § 12 Abs. 3 der AWA-VO und trägt damit urheberrechtlichen Charakter.

Die Entscheidung über urheberrechtliche Streitigkeiten ist den Gerichten übertragen. Das folgt im allgemeinen aus § 4 Abs. 1 GVG. Sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind danach in allen Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Zivilrechts — und damit auch auf dem Gebiet des Urheberrechts als Teil des Zivilrechts — die Gerichte zuständig. Diese Folge ergibt sich darüber hinaus aus der speziellen Zuständigkeitsregelung des § 30 Abs. 3 GVG, die die Verhandlung und Entscheidung urheberrechtlicher Streitigkeiten ausschließlich dem Bezirksgericht Leipzig zuweist. Die letztgenannte Regelung bezweckt — ähnlich wie die in dieser Bestimmung ebenfalls besonders geregelte Zuständigkeit für Patent-, Muster- und Kennzeichenstreitigkeiten — eine Konzentration der Verfahren bei einem Organ im Interesse der Nutzung dessen erhöhter Sachkunde für diese speziellen Rechtsbeziehungen und dient damit der Durchsetzung der Gesetzlichkeit nach einheitlichen Maßstäben.

Mit der speziellen Zuständigkeitsregelung nach § 30 Abs. 3 GVG ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß sie unabhängig davon gelten soll, welche Partner am Konflikt beteiligt sind, daß sie also auch dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn und soweit es sich um urheberrechtliche Streitfälle von Partnern handelt, für die sonst nach den Vorschriften über die Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts dieses Organ zuständig wäre (vgl. dazu auch Urheberrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 178). Die gegenteilige Auffassung, die vom Beschwerdegericht — gestützt auf § 14 Abs. 3 SVG-VO — und in der Literatur vertreten wurde, wird dem mit § 30 Abs. 3 GVG verfolgten Anliegen nicht gerecht.

Die hier dargelegte Wirkung der ausschließlichen Zuständigkeitsregelung für urheberrechtliche Streitigkeiten in bezug auf die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts steht in Übereinstimmung mit den Konsequenzen, die sich daraus für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und der Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte ergeben, wenn der Streit urheberrechtliche Leistungen betrifft, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Auch diese Streitfälle sind vom Bezirksgericht Leipzig zu verhandeln und zu entscheiden (vgl. Kreisgericht Dresden — Stadtbezirk Ost — Beschluß vom 15. September 1979 - A 50/79 - NJ 1980, Heft 2, S. 92; R. Kranke/C. Kaiser, „Keine Zuständigkeit für Streit-

fälle im Urheberrecht“, Tribüne-Beilage „Die Konfliktkommission“, Nr. 38/1979).

Die Zuständigkeit der Kreisgerichte für den Erlass von Zahlungsaufforderungen, der ohne Verhandlung erfolgt, ergibt sich aus §§ 15 Abs. 1, 20 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 ZPO. Erst im Fall eines Einspruchs wäre die Sache an das Bezirksgericht Leipzig abzugeben oder — falls dazu kein Einverständnis des Gläubigers vorliegt — zu verweisen (§§ 26, 27 ZPO).

Der Beschluß des Bezirksgerichts war daher wegen Verletzung von §§ 4, 30 Abs. 3 GVG, § 14 Abs. 3 SVG-VO aufzuheben und die Sache nach Aufhebung des Beschlusses des Sekretärs des Kreisgerichts zur erneuten Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§§ 164 Abs. 3, 173 Abs. 2, 178 ZPO.

1. Die zur Kostentragung verpflichtete Prozeßpartei hat die außergerichtlichen Kosten der anderen Prozeßpartei nur insoweit zu erstatten, als diese von der Regelung des § 164 Abs. 3 ZPO erfaßt werden.

2. Zu den erstattungspflichtigen außergerichtlichen Kosten einer Prozeßpartei, die für ein konkretes Verfahren entstehen, gehören neben den notwendigen Auslagen nur die Kosten eines Rechtsanwalts. Für die Prozeßführungstätigkeit von Angestellten eines Betriebes, die festes Gehalt beziehen (hier: Justitiar), ist — abgesehen von Auslagen — kein Erstattungsbetrag festzusetzen.

3. Ein Betrieb, der einen Justitiar nur für bestimmte Rechtsangelegenheiten heranzieht und ihm dafür ein Honorar zahlt, kann bei der Kostenerstattung nicht anders gestellt werden als ein Betrieb, für den ein Justitiar im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses oder auf Grund eines Betreuungsvertrages ständig tätig ist.

OG, Urteil vom 24. Juni 1980 - 2 OZK 12/80.

Zwischen den Prozeßparteien war ein Zivilrechtsstreit anhängig. Das Bezirksgericht hat dessen Kosten dem Kläger zu 11/12 und dem Verklagten zu 1/12 auferlegt.

Der am Sitz der Instanzgerichte in D. gelegene Betrieb war in diesem Prozeß durch Frau K. als Prozeßbevollmächtigte vertreten. Frau K. wohnt in B. und ist in einem anderen Betrieb als Justitiar beschäftigt. Für den verklagten Betrieb war sie auf Grund einer Honorarvereinbarung tätig geworden.

Der verklagte Betrieb hat die Festsetzung der ihm vom Kläger zu erstattenden Kosten beantragt und dabei auch das an Frau K. gezahlte Honorar von insgesamt 338,14 M, ihre Fahrtkosten für mehrere Fahrten zwischen B. und D. von insgesamt 48 M sowie Telefongebühren in Höhe von 22 M geltend gemacht.

Das Kreisgericht hat diese Beträge bei der Kostenfestsetzung berücksichtigt und die dem Verklagten vom Kläger zu erstattenden Kosten auf insgesamt 553,62 M festgesetzt.

Die vom Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Dazu hat es im wesentlichen ausgeführt: Es sei davon auszugehen, daß der verklagte Betrieb in diesem Rechtsstreit durch einen im Rahmen eines Betreuungsvertrages tätig gewesenen Justitiar vertreten wurde. Das auf Stundenbasis berechnete Honorar sei angemessen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die im Rechtsstreit unterlegene Prozeßpartei hat der obliegenden Prozeßpartei gemäß § 173 Abs. 2 ZPO deren Kosten zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht insoweit jedoch nur, als es sich dabei um die in § 164 Abs. 3 ZPO genannten außergerichtlichen Kosten — einschließlich sonstiger zur Prozeßführung notwendiger Aufwendungen — handelt.

Das Oberste Gericht hat bereits durch Beschluß vom